



Bekanntmachung zum Verfahren bei nicht erbrachten Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen stellen gemäß § 6 Abs.1 S.1 PO die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung dar und werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wurde die Prüfungsvorleistung erbracht und mit „bestanden“ bewertet, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Eine Zulassung zur Modulprüfung unter Vorbehalt, d. h. ohne erfolgreich erbrachte Prüfungsvorleistung, ist nicht möglich.

Selbstverschuldete Fristversäumnisse führen zum Nichtbestehen der Prüfungsvorleistung. Eine nicht bestandene Prüfungsvorleistung darf im B.A. Soziologie gemäß § 6 Abs.4 S.1 PO innerhalb des Semesters einmal, im M.A. Soziologie gemäß § 6 Abs.3 S.1 PO zweimal innerhalb des Semesters wiederholt werden. Handelt es sich bei der Prüfungsvorleistung um ein Referat, so kann eine Wiederholung nur während der Vorlesungszeit erfolgen. Sollte dies aus Gründen, die der Studierende selbst nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, kann eine alternative Prüfungsvorleistung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als Alternativen kommen nur die in § 6 Abs. 1 PO genannten Prüfungsvorleistungen in Frage. Sofern auch der Wiederholungsversuch bzw. die Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Prüfungsvorleistung bis zum Ende des Semesters nicht erfolgreich erbracht wurde, gilt das Modul gemäß § 6 Abs. 4 S.2 PO B.A. / § 6 Abs. 3 S.2 PO M.A. als nicht belegt. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur im Rahmen des regulären Modulturnus möglich. Für das zweisemestrige Modul „Empirisches Forschungsseminar“ (06-002-120-1) bedeutet dies, dass eine Teilnahme am zweiten Teil des Moduls nur möglich ist, wenn die Prüfungsvorleistung bis zum Ende des Sommersemesters erfolgreich erbracht wurde.

Die Prüfungsvorleistung „Übungsschein“ im M.A. Soziologie umfasst gemäß § 6 Abs.1 S.2 PO sechs Übungsblätter. Von den darauf enthaltenen Aufgaben müssen insgesamt 50 % korrekt gelöst sein.

Prof. Dr. Kurt Mühler
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

17. November 2017